BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juni 1982

über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

(82/461/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Erklärung vom 22. November 1973 (³) wurde ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz festgelegt, das mit der Entschließung vom 17. Mai 1977 (⁴) ergänzt worden ist. Ziel einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft im Sinne dieser Rechtsakte sind die Verbesserung der Lebensqualität und der Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Rat hat die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (5) erlassen.

Er hat an den Verhandlungen über den Abschluß des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten teilgenommen.

Der Abschluß des Übereinkommens durch die Gemeinschaft ist notwendig, damit sie die in diesem Übereinkommen vorgesehenen regionalen Abkommen aushandeln und schließen kann, soweit diese Abkommen nach der Richtlinie 79/409/EWG in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

Der Abschluß des Übereinkommens durch die Gemeinschaft bringt – unbeschadet der Rechtsakte, die sie

später erläßt – keinerlei Erweiterung der ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaft mit sich.

Wegen der besonderen Situation Grönlands im Hinblick auf die natürlichen Gegebenheiten des Landes und die Lebensbedingungen der dortigen Bevölkerung sollte Grönland vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist diesem Beschluß als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Urkunde über den Beitritt gemäß Artikel XVII des Übereinkommens für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe jenes Vertrags angewendet wird, mit Ausnahme Grönlands.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1982.

Im Namen des Rates Der Präsident F. AERTS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 14, 12, 1981, S. 95.

⁽²⁾ ABI. Nr. C 300 vom 18, 11, 1980, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20, 12, 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.